Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 68 (1949)

Vorwort: Die Zeiten unserer Zeitschrift und die gegenwärtige Aufgabe

Autor: Gutzwiller, M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Zeiten unserer Zeitschrift und die gegenwärtige Aufgabe

Vom Herausgeber

I.

Eine Zeitschrift ist nicht nur darum *in* eine Zeit gestellt, weil ihre Teile schon äußerlich — viel unmittelbarer als das Geisteswerk aus einem Gusse — immer wieder alle Merkmale ihrer Entstehung an sich tragen: Datum, typographisches Gewand, Mannigfaltigkeit des Inhaltes, Verband der Verfasser, Material, Sprechweise. Sie ist ja auch ihrem eigentlichen Wesen nach *für* die Zeit bestimmt. Die Vorgänger der deutschen «Zeit-Schriften», die «Journale» des 18. Jahrhunderts, wie sie Montesquieu schon in seinen *Lettres persanes* als *fort à la mode* bezeichnet, wollen dem «Tage» dienen: seine Aufgaben wollen sie erfüllen; seinen Gedanken Ausdruck geben; seinen Geist widerspiegeln: wenn auch, natürlich, in einem weitern und gleichzeitig tiefern Sinn als die eigentlichen «Zeitungen».

So sind es zwei gänzlich verschiedene Gesichtspunkte, unter denen von vornherein jede Zeitschrift «ins Auge gefaßt» werden kann. Einerseits erscheint sie in ihrem ganzen Auftreten, ihr selbst vielleicht unbewußt, als Kind ihrer Herkunft und ihres Milieus. Andererseits aber wird sie getragen von den wohlerwogenen Absichten ihrer Gründer und ihrer Repräsentanten. Ja man wird füglich behaupten dürfen, daß, je mehr die Geschlossenheit ihres Programms und die Farbe ihrer Überzeugung fühlbar werden, sich die Zeichen der Zeit in ihrem Gesamtcharakter desto schärfer ausprägen.

Wer die neunzig abgeschlossenen Bände unseres Organs aufmerksam überprüft, wird nicht nur das Gesagte bestätigt finden, sondern darüber hinaus noch manche wertvolle Einzelbeobachtung machen können.

In seiner «Antrittsrede» von 1852 begründet Prof. Johannes Schnell das neue Unternehmen der ZSR mit dem «erhöhten Bedürfnis seit der Umwälzung der Bundesverhältnisse». Für ihn handelt es sich in erster Linie darum, das Landesrecht der Schweiz von den Gesichtspunkten aus kennenzulernen, mit denen Eichhorn und Grimm das deutsche Recht auf neue Grundlagen gestellt hatten. Wobei er es als für die Schweiz charakteristisch bezeichnet, «daß sich nämlich die Trennung von Theorie und Praxis bei uns nicht irgendwie nachhaltig oder andauernd durchführen läßt». Er will das Recht «anschauen», indem er es übt, und üben, indem er eine klare, helle Anschauung des Bestehenden erstrebt, eine «Übersicht», worin für ihn recht eigentlich die Theorie besteht. Er erinnert an den griechischen Riesen Antaios, der keine Kraft mehr hatte, «wenn seine Fußsohlen die Erde unter sich verloren».

Demnach wird zwar ausdrücklich die Parole der deutschen historischen Schule, als deren Häupter neben F. C. v. Savigny die beiden Germanisten anerkannt sind, zum eigentlichen Ausgangspunkt gewählt, das heißt jene Ganzheitsbetrachtung der Institutionengeschichte eines Volkes, welche aus allen verfügbaren Quellen den vollen Reichtum seiner Entstehungsart, seines Werdeganges und seines innersten Wesens zu erschließen unternahm. Gleichzeitig wird aber auch unsere besondere schweizerische Anschauungsweise in Rechnung gezogen; eine Voraussetzung übrigens, die keinerlei Verminderung jenes Schulprogramms bedeuten muß: hat doch ein Meister wie Andreas Heusler in seinen «Institutionen des deutschen Privatrechts» überzeugend gezeigt, daß wirkliche Beherrschung des Materials und unverbildete «begriffliche» Deutung zu einer Einheit verwachsen können, in der die «Konstruktion» der geschichtlichen Tatbestände als deren eigentliche «Natur» erscheint.

Mitteilung der Quellenstücke und Erläuterung der Rechtslehre: das ist die eigentliche Aufgabe. Ein Vorhaben, welches sich wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der kantonalen Normen (und zwar nach ganz andern Gesichtspunkten im Zivilrecht und im Kriminalrecht) und angesichts «der unermeßlichen Weitschichtigkeit dieser Gesetzgebung» ungemein schwierig gestaltet. Man müsse wissen, daß die Reihe dieser schweizerischen Gesetze eine Zahl von mindestens 300 Bänden zu umfassen hätte.

So zerfällt der erste Band der Zeitschrift in sieben einzeln paginierte Teile von durchschnittlich etwa 140 Seiten, in der die Rechtsquellen die erste, die Rechtspflege und Gesetzgebung die zweite und die Abhandlungen die dritte Stelle einnehmen. Der 16. Band etwa (1869) enthält 220 Seiten Abhandlungen, 200 Seiten alte schweizerische Literatur und 160 Seiten Rechtspflege und Gesetzgebung, zusammen etwa 580 Seiten.

II.

Wenn als eigentliche Basis der neuen Zeitschrift für schweizerisches Recht die Gründung des Bundesstaates empfunden wurde, welcher nunmehr auch auf dem wissenschaftlichen Gebiete ein gleichmäßiges Interesse am Werdegang sämtlicher eidgenössischen Glieder ermöglichte, so verliert mit der zunehmenden Schaffung einheitlicher Normen die Erforschung der bisherigen kantonalen Rechte wenigstens an praktischer Bedeutung. Es entstehen andere, durch die neue Bundesgesetzgebung hervorgerufene Aufgaben. Was die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 für die Geburtsstunde unserer Zeitschrift gewesen war, das bedeuteten nun die Bundesgesetze über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 und über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 für den Abschluß ihres Jünglingsalters. Schon im «Schlußwort der bisherigen Redaktion» in Band 22 (1882) und noch deutlicher in der

«Mitteilung der neuen Redaktion» zu Anfang des 23. Bandes (Andreas Heusler, Eugen Huber, Paul Speiser) kommt diese Stimmung zum Ausdruck. «Das Unternehmen, das dreißig Jahre Bestand gehabt, beim Beginn einer neuen Entwicklung des schweizerischen Rechts nicht aufzugeben, sondern dasselbe im gleichen Geiste, wenn auch vielleicht in etwas anderer Gestalt fortzuführen»: das ist die Formel.

Dennoch verhehlen sich die drei neuen Männer nicht, daß die erste, gewissermaßen heroische Periode der Vergangenheit angehört. In ihrem Programm zur Einleitung der neuen Folge stellen sie fest, daß das rechtsgeschichtliche Element bei der Gesetzgebungsberatung die «damalige Bedeutung eines vielfach maßgebenden und treibenden Faktors» gehabt hat. Während jetzt, nachdem «die ersehnte Kodifikation ins Leben getreten ist, die rechtshistorischen Bestrebungen zurücktreten». «Man sieht sich auf einen neuen Boden gestellt, der selber wieder den Ausgangspunkt für eine neue Jurisprudenz abgeben zu sollen scheint und eine wissenschaftliche Tätigkeit wesentlich anderer Art anregt.»

Jetzt folgen, wie Joseph Unger in einem Aufsatz vom Jahre 1855 über den Entwicklungsgang der österreichischen Jurisprudenz feststellt, Männer, «welche in der Schule des neuen Gesetzbuches gebildet, in diesem das Alpha und Omega der Jurisprudenz erblicken. Statt mit einer tüchtigen Theorie an das Gesetzbuch heranzutreten, wird nunmehr aus dem Gesetzbuch heraus die Theorie gebildet.» «Über ihm schließt sich der Horizont.» Juristische Technik kann sicher Ersprießliches leisten, «aber sie ist nicht das Ziel der Rechtswissenschaft», «wie dem Künstler die Technik nur das Mittel zur Ausübung seiner Kunst ist».

Es ist vielmehr «Aufgabe und Pflicht der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung gegenüber ihre volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu wahren. Denn sie ist die geborene Herrscherin, die in ihrem Gebiet entweder die Re-

gierung führt oder untergeht.» Es ist der unendliche Vorzug der beiden größten Gesetzgebungen aller Zeiten, des *Corpus iuris civilis* und des *Corpus iuris canonici*, daß sie vom Standpunkte unserer modernen Gesetzgebungstechnik verfehlte Gesetzgebungen sind, «daß sie nur Sammlungen eines vortrefflichen Materials sind, aus welchem die Wissenschaft erst das System herstellen muß» (Seite 8 der Einleitung).

So nehmen die neuen Redaktoren für sich das Recht in Anspruch, auch das neue Obligationenrecht nur als dogmengeschichtliches Material zu behandeln, mit unbedingter Kritik desselben; wenn sie auch zugeben, daß nicht Feindseligkeit ihre Stimmung sei und daß sie Angriffspunkte nicht aufsuchen, sondern nur Festhalten des Kontaktes des schweizerischen Rechts mit den wissenschaftlichen Überzeugungen ihrer Zeit erstreben.

Auch vergessen sie keineswegs, daß noch weite Gebiete des Zivilrechts in reichster Mannigfaltigkeit weiterbestehen, wenn auch allerdings in verschiedenen Kantonen eine bedenkliche Tendenz wahrzunehmen sei, «statt des vortrefflichen, aber ungelenken eigenen lieber ein handliches Gesetz eines Nachbarkantons zugrunde zu legen und durch Flickarbeit es dem eigenen Körper zurechtzuschneiden».

Dennoch führen alsbald die wachsende allgemeine Prosperität und damit die unaufhaltsame Intensivierung und Nivellierung der Handels- und Verkehrsmittel auch eine neue Welle eidgenössischer Kodifikationsbereitschaft mit sich: Schon 1886 beginnt als Vorbote und gleichzeitig als erste Verkörperung eines gesamtschweizerischen Zivilgesetzbuches Eugen Hubers «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts». Rasch folgen sich die bekannten Daten: 1893 das Memorial über das Verfahren; 1900 der Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartements; 1904 der Entwurf des Bundesrates; 1905—1907 die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten und die Schlußabstimmung; 1911 die Annahme des revidierten Obligationenrechts. Unserer Zeitschrift erwuchsen in all

den Jahren neben der bloßen Gesetzesauslegung neue große Aufgaben der Gesetzespolitik: wobei es galt, viele einzelne Institute geschichtlich, dogmatisch und rechtsvergleichend abzuklären. Wenn bis 1882 die Quellenforschungen überwiegen, so dominieren nun von 1882 bis 1912 die großen gesetzesinspirierenden Abhandlungen und später die zur Ausschöpfung und Erklärung der neuen Kodifikation bestimmten Aufsätze: der Andreas Heusler, Eugen Huber, Paul Speiser, Andreas von Tuhr, Ferdinand Hitzig, Carl und Alfred Wieland, Max Gmür, L. R. von Salis, Fritz Fleiner, L. Siegmund, C. Chr. Burckhardt, Fritz Götzinger, Walther Burckhardt, Ernst Hafter, Alfred Martin, François Guisan, Pierre Aeby: um nur die verschiedenen Altersstufen in ihrer Aufeinanderfolge mit einigen Repräsentanten zu charakterisieren. Über Vertragsabschluß, Irrtum, Zession, Bürgschaft; über Lagerscheine, Handelsgesellschaften und Wechsel; über Eigentumsvorbehalt und kausale Tradition, über Quellen und Wasserlauf, Grunddienstbarkeiten, Grundpfandrechte und Grundbuch; über Eheschließung und Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts; über juristische Personen, über Ehe- und Erbverträge.

Immer (und vielleicht damals in ganz besonderem Ausmaße) hat sich dabei die ZSR auf einen grundsätzlichen, auf einen wissenschaftlichen und außerdem auf einen allgemeinen Plan gestellt. Sie will das schweizerische Recht in seinem ganzen Umfange betreuen, während ihre Kolleginnen (auf ihrem besondern Gebiete oder auf ihre besondere Weise allerdings vollständiger bzw. abschließender) eine partikuläre Aufgabe zu erfüllen trachten. Das galt auch, nachdem 1853 das *Journal des tribunaux*, 1864 die Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 1866 das *Repertorio di giurisprudenza patria* und 1879 die *Semaine judiciaire* zu erscheinen begannen. Die waadtländische und die Genfer Zeitschrift, aber auch das *Repertorio* und die inhaltsreichen Berner Hefte widmen sich in der großen Hauptsache der Rechtsanwendung; während wiederum die spätern Bereicherungen unserer periodischen Fachliteratur —

wie die Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (seit 1882, anfänglich «Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen»), die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (seit 1888, ursprünglich «Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht»), das Schweizerische Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (seit 1900) und die Schweizerische Juristenzeitung (seit 1905) — ihre speziellen Ziele verfolgen.

III.

Die Zeit, in der Andreas Heusler Hauptredaktor der Zeitschrift war, erstreckte sich von 1882 bis 1921, also über vierzig Jahre. Er war es, der dieser zweiten Periode den Stempel seiner durch und durch fruchtbaren Persönlichkeit aufdrückte; dafür sorgte, daß die grundsätzliche, die geschichtliche Betrachtung immer wieder zu ihrem Rechte kamen; mit sicherem Instinkte das Unechte, das bloß Modische oder Importierte als solches erkannte.

Als Heusler von der Leitung zurücktrat, waren seit der Gründung des Organs rund siebzig Jahre vergangen, deren im ganzen glückliches Kontinuum erst 1914 durch eine in solchem Ausmaße nur schwer vorstellbare Kriegskatastrophe jäh unterbrochen wurde. Auch unser Land bekommt die massive Erschütterung des Rechtsbewußtseins, mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Folgen, zu spüren. In der Einführung, mit der sich der neue Redaktor im 62. Band der ganzen (dem 40. der neuen) Folge vorstellt, tritt die Sorge um den Wandel der Anschauungen deutlich zutage. Eduard His schließt seine Betrachtungen mit folgenden Worten: «Und wenn auch die Verhältnisse für die Herausgabe periodischer Publikationen heute ungünstiger sind denn je, so muß uns gerade der Umstand, daß wir in einer Welt des Materialismus und der Gewalttätigkeit leben, anspornen, die Idee des Rechts mit besonderem Eifer hochzuhalten und die Verfeinerung des Rechtsgefühls zu pflegen.»

Aus den Spalten unserer Hefte wird die Metamorphose des geschichtlichen Hintergrundes zunächst kaum ersichtlich. Wie das menschliche Antlitz erst nach Jahren die

Furchen früherer Eindrücke vergegenwärtigt, so zeigt auch der Horizont unseres Weltbildes nach schmerzvollen Ereignissen nicht alsobald eine merkliche Veränderung seiner Grundfarbe: ganz abgesehen von der innerlichsten Schwerkraft aller jener menschlichen Einrichtungen, welche nicht infolge gewaltsamen Einsturzes geradezu untergehen.

Zudem schien sich damals alles wieder zu geben. Die staatlichen Risse schienen verkittet, die Völker zur Ruhe gekommen, die Brücken wiederhergestellt. Auch bei uns gab es vorübergehend wieder gute Jahre. Schon in jener Betrachtung von 1921 konnte gesagt werden, es gelte in vermehrtem Maße für die damaligen Verhältnisse, das Schwergewicht auf die Bearbeitung des neuen kodifizierten Rechts zu verlegen. «Die Zeitschrift wird niemals doktrinär und weltfremd den Boden unter den Füßen verlieren. Die früher häufigen Rechtsquelleneditionen fallen fortan weg. Durch Vermittlung unserer welschen Mitarbeiter hoffen wir regelmäßig auch Artikel in französischer Sprache bringen zu können.» Gleichwohl aber ist «zum Verständnis des Rechts auch die Erforschung seiner Entstehungsgeschichte notwendig»: in unserer rationalistisch-spekulativen Zeit bedürfe dieser Hinweis immer wieder erneuter Betonung. Immerhin solle «den Abhandlungen über das geltende Recht vor rechtshistorischen der Vorzug gegeben werden».

Entsprechend ist die Zeit zwischen den zwei Weltkriegen (1921—1939) mit allerlei trefflichen Aufsätzen im herkömmlichen Stile bester wissenschaftlicher Überlieferung ausgefüllt. Unter den Namen, welche mehrmals begegnen, befinden sich Arthur Baumgarten, Franz Beyerle (damals in Basel), Georges Capitaine, August Egger, Hans Fehr, Hans Fritzsche, Silvio Giovanoli, Theo Guhl, François Guisan, Arnold Gysin, Robert Haab, Hans Hinderling, Eduard His, Adolf Im Hof, Karl Ludwig, Paul Mutzner, Albert Picot, Hans Reichel, August Simonius, Andreas von Tuhr und Jakob Wackernagel. Der Kreis der behandelten Probleme ist gegenüber früher merklich erweitert. Zwar

stehen im Vordergrund: einerseits die Revision der 3. Abteilung des Obligationenrechts über Handelsgesellschaften, Wertpapiere und Geschäftsfirmen (Art. 552 ff.), andererseits konkrete Fragen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Steuerrechts. Auch des Strafrechts, da ja das Jahr 1938 die Entscheidung über das einheitliche Strafgesetzbuch gebracht hat. Oder des Prozeßrechts, wie die beiden willkommenen Abhandlungen von Bundesrichter Emil Kirchhofer über Die Disziplinarrechtspflege beim Bundesgericht (1933) und Die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs (1936). Daneben aber finden sich mehrere gewichtige Untersuchungen rechtsgeschichtlichen Charakters[1], und sodann treten die mehr und mehr verselbständigten Randgebiete ins dogmatische Tageslicht hinaus: Versicherungsrecht, Kartellrecht, Arbeitsrecht, Markenrecht, Währungsrecht. Was aber diese Epoche vielleicht noch mehr auszeichnet, ist die Neigung zu allgemeiner und rechtsphilosophischer Fragestellung und die Ausweitung in das Zwischenstaatliche und Rechtsvergleichende: wobei in beiden Richtungen — zum Teil sicherlich schon eine Folge der politischen Umwälzung in den Nachbarländern — stärker als früher ausländische Autoren beteiligt sind. So schreiben etwa François Gény über *Le conflit du Droit naturel et de la loi positive* (1930), Henri Le Page über *L'idée du Droit naturel* (1936), Giorgio del Vecchio über Individuum, Staat und Korporationen (1935). Aber auch Claude Du Pasquier über *Quelques réflexions sur la notion de Droit à propos d'un récent arrêt fédéral* (1933), August Simonius über Neuere

[1] Vgl. etwa A. Bauhofer, Entstehung und Bedeutung des zürcher. privatrechtl. Gesetzbuches von 1853—1855, NF 46 (1927), und derselbe neuestens: F. L. v. Keller und das Schwurgericht, NF 67 (1948); H. Rennefahrt, Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1218—1250/54), NF 46 (1927); E. His, Über das Bürgerrecht in der alten Eidgenossenschaft, NF 50 (1931); Karl S. Bader, Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz, NF 54 (1935); derselbe, Das Problem der freien Bauern im Mittelalter, NF 59 (1940).

Methoden der Rechtsphilosophie in Frankreich (1929) und über Wissenschaftliche Weltanschauung und Rechtswissenschaft (1930), O. A. Germann über Grundsätze der Gesetzesauslegung (1924) und über Imperative und autonome Rechtsauffassung (1927), Arthur Baumgarten über Das Wesen der Strafrechtswissenschaft (1925) und über Das Wesen des Völkerrechts (1928), Andreas von Tuhr über Die Bedeutung des Willens im Zivilrecht (1922) und Silvio Giovanoli über Zufall und höhere Gewalt im schweizerischen Recht (1935). Aus dem internationalen Bereich wären als Beispiele zu erwähnen A. Homberger, Der private Schiedsspruch im internationalen Verkehr (1932), O. Levis, Der deutsch-schweizerische Vollstreckungsvertrag (1937), J. M. Péritch, *Des effets des jugements civils étrangers en Yougoslavie* (1937), O. Prausnitz, Reformprobleme des englischen Rechts (1938), R. Coquoz, *L'hypothèque aérienne. L'état actuel du Droit en Suisse et les projets de réglementation internationale* (1938).

Und doch weisen allein schon die verzeichneten «Grundlagenforschungen» auf eine nicht nur gegenüber 1882, sondern auch gegenüber 1911 (nach der Annahme des ZGB und revidierten OR) stark veränderte Struktur der «geologischen» Verhältnisse hin. Sie machen eine Verlagerung sichtbar, welche vom Konkreten ins Dogmatische, vom Innenausbau zu den Fundamenten, vom Technischen ins Weltanschauliche hinüber- und hinabführt und lassen erkennen, daß das rechtsstaatliche Credo an sich problematisch geworden ist: in dem Sinne jedenfalls, daß der Inhalt der Rechtssätze, den die positivistische Lehre als bloßen «sozialen Stoff» hinter dem staatlichen Stempel allzusehr zurücktreten ließ und vernachlässigte, wieder zur eigentlichen Substanz des Gesetzes gemacht und auf ihren sittlichen Metallgehalt mit neubewaffnetem Auge untersucht wird[2].

---

[2] Vgl. hierzu die lehrreichen Ausführungen von E. Ruck, «Freiheit und Rechtsstaat», in: Die Freiheit des Bürgers im schweiz. Recht. La liberté du citoyen en Droit suisse. Festgabe

Sicherlich war es eine Folge solchen Umbruchs, wenn sich nun auch die Kritik verstärkte, die unser staatliches Grundgesetz als obsolet, als den Ansprüchen einer wesentlich neugestalteten Gesellschaft nicht mehr gewachsen hinstellte. Die Jahre 1934 und 1935 zeitigten auf breiter Grundlage eine Diskussion im Hinblick auf eine Totalrevision der Bundesverfassung. Nach der Verwerfung einer entsprechenden Volksinitiative im September 1935 einigte man sich auf die bescheidenere Formel einer «wirtschaftlichen» Reformation. Schon im folgenden Jahre begannen die Beratungen über den Versuch, «die verschiedenen Meinungen über die Überwindung der Krise und über die künftige Gestaltung unserer Wirtschaft auf einer mittleren Linie zu vereinigen»[3]. Durch den zweiten Weltkrieg unterbrochen, gewannen sie schließlich Gestalt in den neuen sogenannten Wirtschaftsartikeln (31, 31 bis—quinquies, 32, 32 quater II, 34 ter BV), angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

Es waren Überlegungen wie die soeben angestellten, welche Herrn His veranlaßten, zu seinem Redaktionsjubiläum an der Spitze des 65. Bandes der neuen Folge (1946) nochmals das Wort zu ergreifen unter dem Titel: «Über die Aufgaben unserer Zeitschrift».

«Heute, nach gerade 25 Jahren, da der zweite Weltkrieg beendet ist, scheint uns wiederum der Augenblick gekommen zu einem ernsten Worte der Prüfung und Besinnung, denn aufs neue scheinen die Pflege des Rechts und die Ver-

---

zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung, hrg. von den juristischen Fakultäten der schweiz. Universitäten, Zürich 1948, S. 76 f., ferner die Betrachtungen von Dietrich Schindler «Über den Rechtsstaat» in der Festgabe für Max Huber (1934) und in: Recht, Staat, Völkergemeinschaft. Ausgewählte Schriften, Zürich 1948, S. 163 ff. Und jetzt die ausgezeichnete Dissertation des Schindler-Schülers Andreas Brunner, Rechtsstaat gegen Totalstaat, 2 Bände, Wädenswil 1948.

[3] Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Partialrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Vom 10. Sept. 1937. Nr. 3616 S. 11 (BBl 89 II S. 833 ff.).

wirklichung der Rechtsidee — wie noch nie zuvor — gefährdet.» Im Privatrecht zum Beispiel infolge der Lockerung der geistigen und sittlichen Grundelemente, im Verfassungsrechte durch Unzulänglichkeiten, Abnützung und unablässige Verfassungs-«Ritzungen». Ein gerechtes Recht muß ständig erkämpft werden. Unsere Zeitschrift hat eine unentbehrliche nationale Pflicht zu erfüllen: die Wahrung des Geistes echter Wissenschaftlichkeit.

IV.

Von Stefan George stammt ein großes Wort; ein Wort, das wir heute als besonders merkwürdig empfinden: «In jeder Ewe ist nur ein Gott».

Von China und Indien, von Marokko und manch anderm Sektor unseres Planeten abgesehen: welche Gestalt hatte dieser offenbar europäische (oder gar deutsche) Gott etwa 1912, als der große Dichter 44 Jahre, oder 1933, als er deren 65 zählte? Der Götter, die sich unsere gegenwärtige «Ewe» streitig machen, sind gar viele und von verschiedenster Art, und ihre Auseinandersetzungen sind so böse und so verschlungen, daß selbst der gewaltige Kampf des Zeus mit den Titanen, dieser seltsamen Bastarde aus Himmel und Erde, noch etwas von der Geradlinigkeit alles Elementaren an sich hatte. Ist der Gott unseres Zeitalters die klassenlose Gesellschaft, und welche? Etwa die des kommunistischen Manifests, in der angeblich «die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die Entwicklung aller ist»? Wäre er nur eine Resultante aus der Welt der Erscheinungen, ein «denkendes Auffassen der Sprache der Chiffern», wie Karl Jaspers in seinem enormen Buche «Von der Wahrheit» ihn umschreibt[4]? Oder sollte das kontradiktorische Gegenteil dieser rastlosen Mobilisation des Geistes unser Ziel sein:

[4] K. Jaspers, Philosophische Logik Bd. I, Von der Wahrheit, München 1947, S. 1050. «Die Bezauberung durch den Gedanken des Einen entwertet verhängnisvoll die Welt, die Fülle ihrer Erscheinungen, unser eigenes Leben. Wir aber kommen nur durch die Welt hindurch, nur mit ihren Erscheinungen und der Geschichtlichkeit unseres Lebens zum Einen. Ergreifen wir es geradezu, so

Grundsätze, so fest, daß sie die Fähigkeit hätten, all die wechselnden Lebenslagen zu beherrschen? Eine gesellschaftliche Philosophie der Nation, wie sie der englische Kulturphilosoph T. S. Eliot fordert, eine gewisse Einheit der Bildungselemente und eine gewisse, wenn auch bewegliche Übereinstimmung dessen, was jeder Gebildete wissen müßte, um Kontinuität und Zusammenhang in Wissenschaft und Künsten zu garantieren[5]?

Der archimedische Punkt für unser eigenes staatliches Leben ist immer der gleiche Gott geblieben: der Gott der Christenheit *tout court*. Er bildet Ingreß, Anruf und Datum des entscheidenden Bundesbriefes von 1291 wie des Stanser Verkommnisses von 1481; des Ewigen Bundes der Städte Zürich und Bern mit der Stadt Genf vom 30. August 1584 wie des Bundesvertrages vom 7. August 1815; endlich der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 wie der geltenden Bundesverfassung vom 29. März 1874 in der Jubiläumsausgabe der Bundeskanzlei von 1948.

Ein Volk aber, das sich diesem einen Herrn so feierlich verschrieben hat, weiß auch um die Heiligkeit des Rechts: ja diese letztere gehört um so sicherer zu seiner tiefsten Überzeugung, als es ihr, angesichts seiner Kleinheit, stets wie einem *rocher de bronze* vertraut hat. Die Aufgabe einer «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» besteht demnach

---

wird es leer. Der abstrakte Monotheismus wird ein negativer Gedanke und in der Glaubenshaltung ein negierendes Tun. Es ist alles nichts. Diese im Ursprung wahre Einsicht läßt aber den einen Gott selber zu nichts werden, wenn die Einsicht, statt unruhig auf dem Weg voranzutreiben, sich selber schon für die Vollendung hält.» Usw.

[5] T. S. Eliot, The idea of a christian society, 5th ed., London 1946, p. 40: "You cannot expect continuity and coherence in politics, you cannot expect reliable behavior on fixed principles persisting through changed situations, unless there is an underlying political philosophy: not of a party, but of the nation." Und S. 41, unter anderm: "the idea of wisdom disappears". "A nation's system of education is much more important than its system of government."

in erster Linie darin, Hüterin jener bodenständigen Überlieferung des Rechtsgedankens zu sein, wie er nicht nur in den hauptsächlichsten Staatsakten «mitt gschrifft bevestned»[6], sondern gerade auch in lebendiger Verkörperung seiner besten Bürger und Magistraten erhalten geblieben ist.

Wenn sich nun aber «Juristen» als Wächter des schweizerischen Rechts ausgeben, so bedeutet das in erster Linie die Bemühung um dessen eigentlichen Kern, die genossenschaftliche Auseinandersetzung. Um den Platz, welchen der einzelne und welchen die Gruppen, Vereinigungen und Körperschaften innerhalb der Gemeinschaft zu beanspruchen haben und um die Aufgaben, welche andererseits dem Ganzen als Zusammenhang und organische Einheit vorzubehalten sind.

Zwar versehen unsere Gerichte und speziell unser Bundesgericht in diesem gegenwärtig vielleicht wichtigsten Punkte eine regulierende Funktion von kaum zu überschätzender Bedeutung; mit einer Gleichmäßigkeit auf allen Gebieten der Rechtsanwendung und mit einer konkreten Eindringlichkeit, wie sie die Wissenschaft nicht zu bieten vermag. Dennoch handelt es sich beim Apport der letzteren um eine ungebundenere, um eine vom Gesetz unabhängigere Arbeit. Ihre Aufgabe kann eine anregende und vorbereitende sein, indem sie die künftige Entwicklung schon abzeichnet. Sie kann die maßgebenden dogmatischen Gesichtspunkte, das geschichtliche und rechtsvergleichende Material sowie die entscheidenden *rationes cunctandi* bereitstellen. Oder sie kann Kritik üben, indem sie in streng objektiver Weise zu den gesetzgeberischen Problemen, auch *de lege ferenda*, Stellung nimmt. Endlich ist es ihr vorbehalten, auch aus dem geltenden Recht die tragenden institutionellen Gedanken herauszustellen, ihre Natur und ihren Zweck zu erklären und so den Geist der Gesetze erst eigentlich ins allgemeine Bewußtsein zu bringen.

---

[6] Nabholz-Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte, Aarau 1940, S. 111 (30. August 1584). Vgl. außerdem die Urkunden S. 3, 62, 206, 326.

Zur Zeit nährt sich unsere allgemeine Diskussion in der Hauptsache von den Verheißungen, welche die revidierte Jubiläumsverfassung insbesondere seit dem großen Urnengange vom 6. Juli 1947 bereitstellt. «Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Maßnahmen» (Art. 31 bis). «Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit» (Art. 31 quinquies). «Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie» (Art. 34 quinquies). Solche Normen sprechen eine neue, weder 1848 noch 1874 bekannte romantische Sprache. Unser bisheriger Verfassungsstil der genauen, um jeden Quadratmeter neuen Bundesbodens ringenden Nüchternheit ist verlassen. Sätze wie die angeführten erinnern an die lehrhaften Blankette, wie sie die deutsche (Weimarer) Reichsverfassung vom 11. August 1919 in ihren zweiten Hauptteil über die «Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen» aufgenommen hat. Zähe Kämpfe um die Ausmünzung des in Aussicht gestellten Edelmetalls stehen bevor. In einzelnen Stücken haben sie schon begonnen. So bei den Vorentwürfen zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben (1945 und 1948), deren zweiter eine Reihe von fortschrittlichen Neuerungen bringt, wie etwa die Regelung der Arbeits- und Ruhezeit «auf gemeinsamen Vorschlag der Verbände» (Art. 36; gelegentlich sogenannte «qualifizierte» Rechtsverordnung), oder die Mitwirkung der Verbände «beim Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes» (Art. 71). So auch beim Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, wo das behördliche Einsprache- und Bewilligungsverfahren bei der Eigentumsübertragung an landwirtschaftlichen Grundstücken und die Einführung bzw. Weiterführung einer staatlichen Beaufsich-

tigung des Pachtverhältnisses wiederum an den neuralgischen Punkt rühren, wo private Vertragsfreiheit und öffentlich-rechtlicher Standesschutz schmerzhaft aufeinanderstoßen[7].

Was diese Antinomien in unsern Tagen so besonders fühlbar macht, ist nicht nur die Kompliziertheit unseres heutigen Nachkriegslebens, sondern vielleicht ebensosehr die Tatsache, daß wir unsere Epoche als eine Zeitenwende empfinden, ohne doch den organisatorischen Umbruch, den wir ahnen, in seiner Tiefe und in seiner Begrenzung schon erkennen zu können. Verbände werden zu ernstlichen Konkurrenten staatlicher Instanzen. Unter dem Drucke wirtschaftlichen Notstandes wird der Staat selbst zum Leiter, zum Gründer, zum Garanten, zum Teilhaber gewerblicher Unternehmungen und weit ausgreifender genossenschaftlicher, gemeinnütziger und charitativer Einrichtungen. Die Rechtssetzung wird im Widerstreite gegensätzlicher Parteiparolen übermäßig erschwert oder muß in Kriegs- bzw. Krisenjahren unter Ausschluß des ordentlichen Verfahrens einer Aristokratie von Funktionären überantwortet werden, welche schließlich — eine bekannte Unterscheidung der aristotelischen Staatslehre — als unbequeme Oligarchie weiterbesteht. Zum Teil gerade darum, weil sich die gesetzgeberischen Erlasse wegen der Unzugänglichkeit verwickelter Materien einer parlamentarischen Behandlung entziehen[8].

---

[7] Näheres hierüber in dem Aufsatze von P. Liver über Fragen des neuen landwirtschaftlichen Bodenrechts, unten S. 31 ff.

[8] Wir verweisen hier gerne auf das verdienstliche Jubiläumsheft des Schweiz. Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung (50, 1949): «Probleme der Rechtsetzung». Vgl. darin die hier einschlägigen Aufsätze von H. Huber, Verbandsrecht und staatliches Recht; P. Reichlin, Von der bundesstaatlichen Komplikation der Rechtsetzung; J. Plattner, Justiz und Verwaltung als Rechtsquellen; P. Liver, Gemeinderecht; O. K. Kaufmann, Verfassung, Gesetz und Verordnung im schweizerischen Rechtsstaat. Scharfe Formulierungen im Sinne unseres Textes namentlich bei Huber S. 53. Treffliche Beurteilung unserer gesetzgeberi-

Dies alles bedingt wiederum eine Annäherung bzw. Verwischung des privaten und öffentlichen Rechtes, der staatlichen und privaten Betriebe und überhaupt von Recht und Wirtschaft[9]. In den zahllosen, durchaus technischen, bilateralen Waren-, Zahlungs- und Handelsabkommen mit fremden Staaten bildet sich ein neues Völkerrecht der Wirtschaft mit eigenartigen, nur für Eingeweihte verständlichen Spielregeln. Die Wirtschaft aber, seit dem Untergange des Weltmarktes bzw. eines freien Goldstandards, wird zu einem empfindlich reagierenden Werkzeug der Politik. Dennoch ist unser Globus überspannt mit einem dichten Netze von internationalen *Ententes industrielles et commerciales*, welche in allen denkbaren Rechtsformen und Abhängigkeitsgraden schillern, auch gegenseitig in verwickelten Systemen untereinander verschachtelt sind. Der gleiche juristische Vorgang, obgleich mit andern wirtschaftlichen Vorzeichen, vollzieht sich auf innerstaatlichem Boden, und zwar im öffentlichen und genossenschaftlichen so gut wie im privatwirtschaftlichen Sektor. Als Gruppenkapitalismus von der Volkswirtschaftslehre erkannt und gewürdigt[10], trägt auch diese Gegenwartserschei-

---

schen Situation vor dem zweiten Weltkriege bei R. Haab, Krisenrecht. Rektoratsrede. Basel 1936 (Basler Universitätsreden 8).

[9] Vgl. die oben (Anm. 3) bereits erwähnte Botschaft des Bundesrates S. 11: «Über eine Reihe von wichtigen Fragen konnte Einigkeit erzielt werden, und auf keinem Gebiet traten unüberbrückbare Gegensätze zutage...» «Namentlich wurde von keiner Seite die Rückkehr zur uneingeschränkten Wirtschaftsfreiheit verlangt, während andererseits auch niemand für die nächste Zukunft die Einführung der Planwirtschaft oder des korporativen Systems postulierte.» Und ebenda S. 13: «Im Widerstreit der wirtschaftspolitischen Auffassungen besteht in erster Linie ein Bedürfnis nach Klärung der Stellungnahme zu der Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft.» Und weiter: «So enstand eine Wirtschaft, deren grundsätzlich freie, unternehmungsweise Gestaltung durch Elemente staatlicher Wirtschaftsleitung durchsetzt ist.» So 1937.

[10] Vgl. Jacques L'Huillier, Réalité économique et science économique. Leçon inaugurale, Genève 1948, S. 13 ff. Die eng-

nung auf dem Felde des Eigentums an den Produktionsmitteln erheblich bei zur Intensivierung der Wirtschaftsmacht.

Die angedeuteten Verhältnisse zeigen für unsere Zeit äußerst charakteristische Züge: die Relativierung maßgebender Ausgangsbegriffe; die ungewöhnliche Flüssigkeit der wirtschaftlichen Tatbestände infolge rasch wechselnder politischer Ereignisse; die augenscheinliche Konzentration der personalen und patrimonialen Kräfte; einen anhaltenden Hochbetrieb der Gesetzgebungsmaschinerie bei zunehmender Unübersichtlichkeit; endlich eine beängstigende Dezentralisation der einzelnen Gebiete innerhalb des juristischen Kosmos[11].

V.

Aus dem Gesagten ergeben sich die konkreten Gegenwartsaufgaben unserer Zeitschrift von selbst. Indem sie seit Anbeginn das eigentlich gesamtschweizerische und gleichzeitig ausdrücklich wissenschaftliche Organ unseres Landes gewesen ist, kann es sich für sie nur darum handeln, diesen ihren beiden wesentlichen Merkmalen auch in unsern Tagen treu zu bleiben.

Kraft ihres allgemeinen Charakters erwächst der ZSR die Pflicht, nicht nur das ganze schweizerische Recht in all seinen Erscheinungsformen und in seiner ganzen Geschichte zu pflegen, sondern es auch ganzheitlich zu erfassen, in seiner Besonderheit, in seiner «nationalen» Eigenart. Darum möchten wir u. a. darauf bedacht sein, die verschiedenen Landessprachen zum Worte kommen zu

---

lische und französische Volkswirtschaftslehre hat die erwähnte Erscheinung (unter dem Gesichtswinkel des Marktes) als *Oligopole* schon in mehreren Veröffentlichungen behandelt.

[11] «Während das 19. Jahrhundert die Beseitigung aller ständischen und lokalen Sonderrechte, Sonderstatute, Privilegien und dergleichen durchführte, haben wir heute die Tendenz zur Aufspaltung der allgemeinen Ordnung in Sonderordnungen»: so schon K. Oftinger, Gesetzgeberische Eingriffe in das Zivilrecht, ZSR NF 57 (1938) S. 680.

lassen und mit ihnen die Anliegen und die *avertissements* unsrer welschen *Confédérés*. Ferner versteht sich von selbst, daß in unserm Organ auch kantonale Rechtsverhältnisse oder Gesetze sollen erörtert werden können, da ja eben die ausschließliche Berücksichtigung des Bundes kein zutreffendes Bild des schweizerischen Rechtszustandes ergäbe.

In diesem Sinne muß es unser Bestreben sein, dafür zu sorgen, daß jede bedeutende juristische Maßnahme unseres Landes in diesen Blättern ihren Widerhall findet und daß die ZSR auch in Zukunft ein getreues Spiegelbild unserer Rechtsentwicklung bleibt.

Daß die Probleme der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Rechtslehre, dogmatische oder kritische Forschungen mehr grundsätzlichen Charakters oder Studien über die Entwicklungstendenzen in einzelnen modernen Spezialgebieten neben den Aufsätzen zu unserm Gesetzesrecht und zu unserer Rechtsprechung ihren Platz haben sollen, entspricht langjähriger Überlieferung. Gerade in den Kriegsjahren 1939—1945 sind gewisse wesentliche Fragestellungen, naturgemäß aber bedauerlicherweise, zurückgetreten. Die Entwicklung der Sprache und der Technik unserer Gesetze, die dogmatische Ausschöpfung wichtigster Verordnungen und eine längere Reihe einschneidender Neonomismen innerhalb der bis 2000 Seiten zählenden Bände der amtlichen Gesetzsammlung des Bundes: all das sollte in einem gesamtschweizerischen Organ fortlaufend gewürdigt und vor das wissenschaftliche Forum gestellt werden.

Dieser Umstand hat uns zur Erwägung gebracht, ob nicht an Stelle eines Verzeichnisses der jährlichen Gesetzeserlasse, wie es auch anderwärts zu finden ist, eine auf das Wesentliche oder Bemerkenswerte beschränkte und gleichzeitig mit knappen Inhaltsangaben bzw. Glossen versehene Gesetzeschronik treten sollte. Wir dachten uns, daß manche Leser eine solche lebendigere und lesbarere «Reportage» einer bloßen Zusammenstellung vorziehen würden. Auch scheint es uns empfehlenswert, den Gedanken der

Sonderhefte zu pflegen, in denen nicht nur die Abhandlungen, sondern auch die Besprechungen und eventuelle Literatur- und Materialübersichten auf einen Mittelpunkt hinweisen: Bodenrecht, Betriebsgemeinschaft, schweizerisches Verbandsrecht, Zivilluftfahrt, Wirtschaftsabkommen, *contrôle de la constitutionnalité de nos arrêtés fédéraux*, die Schweiz und die UNO dürfen als mögliche Beispiele hingestellt werden. Der Versuch jedenfalls, den schwebenden Gesetzgebungsproblemen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, soll unternommen werden.

Nicht als ob dadurch die Rechtsgeschichte, welcher in der «heroischen» Epoche unseres Organs die Priorität, in der «kodifikatorischen» die Parität und in der «kommentatorischen» wenigstens noch die Subsidiarität eingeräumt war, nun überhaupt gewissermaßen in die Sakristei zu verbannen wäre. Jeder unter uns Mitarbeitern würde geschichtliche Forschungen von «großem Atem», auch wenn sie ausnahmsweise einmal den Hauptteil eines Heftes einnähmen, mit aufrichtigstem Respekt begrüßen. Und was das internationale und vergleichende Recht betrifft, so ist etwa die Erörterung unserer Stellung zu der neuen sehr anspruchsvollen offiziellen Weltorganisation und zu andern zwischenstaatlichen Verbänden und Konferenzen, soweit es sich um juristische Fragen handelt, durchaus erwünscht. Überhaupt verlangt die Lage der Schweiz schon als «Drehscheibe Europas» und als traditioneller Sitz mancher internationaler Institutionen eine pflegliche Berücksichtigung auch des internationalen Rechts.

Und nun der wissenschaftliche Charakter der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Die «Wahrung des Geistes echter Wissenschaftlichkeit» hat ja Eduard His noch im Jahre 1946 als ihr eigentliches Ziel bezeichnet. Wissenschaft unterscheidet sich nun bekanntlich von bloßem Wissen dadurch, daß sie methodisches Wissen — auch organisiertes Wissen —, geordnetes, reflektierendes, grundsätzliches Wissen ist. Und infolgedessen, schon *per definitionem*, abstrahierendes, verallgemeinerndes, rein sachliches

und objektives Wissen. Endlich vertieftes Wissen: *cognitio rerum per causas.* Es ist eine für unsere Zeitschrift charakteristische Tradition, daß ihr Redaktionsstab von jeher aus Hochschullehrern bestanden hat und daß sie sich stets bemüht hat, alle ihre Untersuchungen von hoher Warte aus zu führen.

Solch «fundamentale» Einstellung ist gegenwärtig schon an und für sich von größter Wichtigkeit. Allein dadurch, daß unser Organ sich unbeirrbar nach diesem Kompaß richtet, erfüllt es nicht nur im innerstaatlichen, sondern auch im größeren Bereiche der internationalen Rechtsgemeinschaft eine dringende Mission. Felsenfester Glaube an die geschichtliche Sendung des Rechtsgedankens und ruhige Zuversicht auf den unzweifelhaften Eindruck wissenschaftlicher Betrachtungsweise sind *en dernière analyse* nie enttäuscht worden. Immer wieder entzünden sich an wirklichem Feuer neue Fackeln, und wer unsere Jugend beobachtet, weiß, daß sie zwar, begreiflicherweise, nüchterne Sachlichkeit kennzeichnet, im Grunde aber dringend nach Idealen und nach Führung verlangt. Für unsere zerklüftete Zeit ist es unerläßlicher denn je, die soziale Entwicklung und die gesetzgeberischen Postulate mit dem Auge des Geistes und mit dem Reichtum und der Eindringlichkeit wissenschaftlicher Methoden «anzuschauen». Ja selbst gewisse «Realien der Gesetzgebung» bleiben ohne solche Vertiefung unerkannt. So wäre etwa die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen so lange ein Schritt in eine unbekannte Zukunft, als nicht eindringlichste Grundlagenforschung die Struktur aller fraglichen Vereinigungen und die soziologische, politische und juristische Auswirkung der beabsichtigten Maßnahme geklärt hätte. Oder: Etiketten wie «Betriebsgemeinschaft» und «konstitutionelle Fabrik» bedürfen genauester Feststellung ihrer möglichen Bedeutung im Zuge unserer besondern schweizerischen Wirtschaftsordnung.

Unsere Zeitschrift hat von jeher auch ein lebhaftes Augenmerk auf die Pflege ihrer Buchbesprechungen ge-

habt. In der literarischen Produktion bekunden sich zuvörderst der Geist der Zeit und der Entwicklungsgang der Rechtswissenschaft. Es muß daher als Ziel gelten: einerseits auf die Rezension der bedeutendsten Neuerscheinungen bedacht zu sein, das heißt, nicht nur jedes Heft mit einer mehr oder weniger zufälligen Auswahl von *comptes rendus* zu schmücken, sondern einen möglichst repräsentativen Ausschnitt aus den Publikationen der jüngsten Zeit darzubieten; andererseits aber auch die Berichte über erschienene Bücher in einem wissenschaftlichen Geiste zu erstatten, so daß aus ihnen der *status causae et controversiae*, eine Darstellung der vom Verfasser ausgesprochenen Meinungen und Vorschläge und eine sachkundige Kritik derselben hervorgeht. Es ist bekannt, daß eine Besprechungspraxis dieser strengen Observanz im Interesse eines hochstehenden Schrifttums die heilsamsten Früchte zeitigt, und ebenso, daß manches vorzügliche Talent auf solchem Wege entdeckt und gefördert werden konnte; wie auch natürlich umgekehrt durch einseitige oder verantwortungslose Abfertigungen bisweilen kaum wiedergutzumachendes Unrecht geschieht. Eine wesentliche Übersicht über die neuesten Publikationen (ausnahmsweise auch über solche, die uns nicht zugekommen sind — etwa wenn es sich um grundlegende ausländische Erzeugnisse handelt) würde zudem unsern Lesern eine autoritative Führung in die Fülle des jeweiligen Schrifttums gewähren. Dabei ist es klar, daß Unterschiede gemacht werden müssen. Etwa in der Weise, daß aus unserm Rahmen gänzlich herausfallende Stücke gar nicht und solche von augenscheinlich geringerem Interesse nur kurz besprochen werden, so daß den wichtigen Werken die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werden kann.

Daß mehrere unter den soeben gemachten Bemerkungen in das Gebiet der sogenannten «frommen» Wünsche gehören — unter anderm darum, weil die wirklich kompetenten Referenten für Buchbesprechungen schwer zu haben sind —, ist dem Schreiber dieser Zeilen durchaus

bewußt. Allein eine Aufgabe verdient diesen Namen auch, wenn sie Schwierigkeiten bereitet, und dann erst recht.

Im Verbande der ständigen Mitarbeiter sind verschiedene Änderungen zu verzeichnen. Zu unserem lebhaften Bedauern hat sich Herr Bundesrichter Professor Paul Logoz wegen allzu starker Beanspruchung zurückziehen müssen. Um dem Strafrechte die gebührende Berücksichtigung und gleichzeitig der bedeutenden Genfer Hochschule eine noch wirksamere Vertretung zu gestatten, sind die Herren Kollegen O. A. Germann, Basel, Jean Graven, Genf und Walter Yung, Genf unserem Redaktionsstabe neu beigetreten. Auch das öffentliche Recht und gleichzeitig die Universität Zürich ließen einen Zuzug als wünschbar erscheinen. Herr Kollege Werner Kägi bringt ihn in beiden Richtungen. Eine besondere Freude ist es für den Schreibenden, daß auch die «älteste Garde» der neuen Redaktion die Treue gehalten hat: die Herren Kollegen Fritzsche, Guhl und Simonius gehören der Zeitschrift schon seit 1921, also seit 28 Jahren an. Ihr Rat wird uns besonders wertvoll sein.

Und da in solchen Feststellungen bereits eine persönliche Note mitklingt, sei es dem neuen Herausgeber gestattet, Redaktionskollegen und Mitarbeiter im weiteren Sinne auch an diesem Orte ausdrücklich um ihr freundliches Verständnis und um ihren tätigen Beistand zu bitten. Sie mögen gewährt werden aus dem gleichen Grunde, der ihn selbst bewogen hat, das keineswegs leichte Erbe von Eduard His anzutreten: der Überzeugung nämlich, einer Sache von großer Tradition, unbestrittenem Nutzen und vaterländischer Bedeutung zu dienen.